



**FÜR EINEN HANDLUNGSFÄHIGEN
SOZIALSTAAT
NACH DER CORONA-KRISE**

SOZIALPOLITISCHE FORDERUNGEN DER AFD
IN MITTELDEUTSCHLAND

Forderungen der Abgeordneten und Fachpolitiker

Jürgen Pohl, MdB

Mitglied des Deutschen Bundestages

René Aust, MdL

Sozialpolitischer Sprecher der Fraktion der AfD im Thüringer Landtag

Oliver Kirchner, MdL

Fraktionsvorsitzender und Sozialpolitischer Sprecher der Fraktion der AfD im Landtag Sachsen-Anhalt

René Springer, MdB

Mitglied des Deutschen Bundestages

Birgit Bessin, MdL

Sozialpolitischer Sprecher der Fraktion der AfD im Landtag Brandenburg

Daniel Münschke, MdL

Mitglied des Landtages Brandenburg

Lars Hünich, MdL

Mitglied des Landtages Brandenburg

Ulrike Schielke-Ziesing, MdB

Mitglied des Deutschen Bundestages

Thomas de Jesus Fernandes, MdL

Sozialpolitischer Sprecher der Fraktion der AfD im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

1. Kündigungsschutz bei - Kurzarbeit Null -

In Zeiten von Kurzarbeit Null aufgrund einer epidemischen Lage müssen Arbeitnehmer vor betriebsbedingten Kündigungen geschützt werden. Dazu ist der Kündigungsschutz zu erweitern, wenn der Arbeitgeber Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat.

Bei Anspruch auf oder Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG) im Rahmen der Corona-Krise liegt kein dringendes betriebliches Erfordernis vor, welches einen dauerhaften Wegfall des Arbeitsplatzes rechtfertigt. Das gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme von staatlichen Unterstützungsleistungen wie finanziellen Soforthilfen oder Liquiditätskrediten bei Pandemien, Staatskrisen und sonstigen unvorhersehbaren Katastrophen. Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) wird dahingehend ergänzt, dass es während der Kurzarbeit Null, oder bei der Möglichkeit der Beantragung von Kurzarbeit Null, keine dringenden betrieblichen Gründe zur Kündigung gibt.

2. Kurzarbeitergeld im Niedriglohnbereich finanziell aufstocken; Hinzuverdienste erleichtern

Kurzarbeit belastet Niedriglohnbeschäftigte besonders schwer. Deshalb muss das Kurzarbeitergeld insbesondere für Geringverdiener mit Familie deutlich angehoben und bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter in allen Branchen geschaffen werden.

Einige von der Corona-Krise am stärksten betroffenen Branchen sind Berufe im Niedriglohnbereich (Beschäftigungsverhältnisse, in denen weniger als zwei Drittel des Medianbruttoverdienstes gezahlt werden), wie z.B. Hotel- und Gastronomie, Reinigungsgewerbe, Lager- und Logistik usw. Hier geht der Arbeitsausfall mit Einkommenseinbußen einher, die schnell an die Armutsgrenze führen (so sind bspw. 60 Prozent des ausgefallenen Nettogehaltes einer Restaurantfachkraft in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und anderen neuen Bundesländern kaum lebensstandardsichernd. Gefordert wird daher - insbesondere mit Blick auf die Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich, die besonders hart von den ökonomischen Folgen der Corona-Krise betroffen sind - die Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts, sowie für Beschäftigte mit Kindern auf 90 Prozent). Eine familienfreundliche Ausgestaltung des Kurzarbeitergeldes ist mit Blick auf den Existenzdruck einkommensschwacher Eltern sinnvoll und geboten. Eine entsprechende Kompensation erfolgt durch die Arbeitsagentur. Den ergänzenden Bezug von Grundsicherung, gilt es für alle Betroffenen abzuwenden.

Hinsichtlich einer während der Kurzarbeit aufgenommenen Nebenbeschäftigung in einem sogenannten „systemrelevanten Beruf“ gelten aktuell Hinzuverdienstgrenzen, die sich in bestimmten Konstellationen als kontraproduktiv erweisen. Die Hinzuverdienstmöglichkeiten müssen an die aktuelle Situation angepasst, d.h. erweitert und vereinfacht werden. So muss für Kurzarbeiter im Rahmen der Corona-Krise die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in ausnahmslos allen Wirtschaftszweigen attraktiv sein, da in einer arbeitsteiligen und vernetzten Gesellschaft letztlich alle Berufe „systemrelevant“ sind. Das in allen Berufen bzw. Branchen zusätzlich im neu aufgenommenen Nebenjob verdiente Entgelt wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet (Anrechnungsfreistellung). Einzige Hinzuverdienstgrenze ist das vormalige „normale Nettoeinkommen“. Hierdurch wird der individuelle Leistungswille gestärkt, die Wirtschaftstätigkeit befördert und krisenbedingte Armut im Kontext von Kurzarbeit gemindert.

3. Anspruch von Kurzarbeitergeld auch im Falle einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)

Geringfügig Beschäftigte sind als Leistungsträger in vielen Arbeitsbereichen unverzichtbar; dennoch trifft sie die Corona-Krise aufgrund sozialrechtlicher Benachteiligungen besonders hart. Im Sinne der Leistungsgerechtigkeit sind geringfügig Beschäftigte – insbesondere hinsichtlich des Anspruches auf Kurzarbeitergeld – mit Arbeitnehmern in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gleichzustellen.

Wer nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlt, hat üblicherweise auch keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld im Falle einer Krise. Sonderregelungen sieht das SGB III in den §§ 101-103 nur für Saisonarbeiter, ergänzende Leistungen und Heimarbeiter vor. Minijobber sind jedoch nicht berücksichtigt. Allerdings wird eine geringfügige Beschäftigung ja gerade erst durch ihre Befreiung von der Sozialversicherungspflicht attraktiv für den Arbeitnehmer. Zur Überwindung der Benachteiligung von geringfügig Beschäftigten sollte eine Anpassung der Sonderregelungen (§§ 101-103 SGB III) im SGB III erfolgen, die auch Minijobbern einen Anspruch auf KUG einräumt. Arbeitnehmer, die im Wege einer geringfügigen Beschäftigung auf 450 Euro-Basis etwas hinzuverdienen (sog. Minijobber), sind im Falle der Kurzarbeit üblicherweise von Kündigung bedroht. Durch die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht entsteht im Falle von Kurzarbeit kein Anspruch auf KUG. Wenn dann noch die Kleinbetriebsklausel des KSchG greift, wird bei Eintreten einer Krise das Haushaltseinkommen dieser Arbeitnehmerklientel um 450,- Euro gekürzt. Menschen, die sich etwas durch einen Minijob hinzuverdienen, sind zumeist auf dieses Geld angewiesen. Folglich müssen sie in der Krise doppelt um ihr Auskommen kämpfen – einerseits durch das geringere Einkommen aufgrund Kurzarbeit bei ihrem Hauptarbeitgeber, andererseits durch den Wegfall des Hinzuverdienstes in Höhe von 450 Euro.

4. Rentenanpassung in der Kurzarbeit

Kurzarbeit heute darf nicht zu geringeren Beiträgen zur Rentenversicherung und damit zu weniger Rente im Alter führen. Die Rente muss weit über die Krise hinaus verlässlich und lebensstandardsichernd bleiben.

Beziehen Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld – derzeit in Höhe von 60 Prozent bzw. 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz – sind sie weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Die Beiträge an die Rentenversicherung werden vom Arbeitgeber übernommen; bis zum Jahresende 2020 werden den Arbeitgebern die gezahlten SV-Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Bemessungsgrundlage für die gezahlten RV-Beiträge sind derzeit 80 Prozent des vormaligen Verdienstes. Für die Arbeitnehmer in Kurzarbeit ergeben sich durch diese Handhabung Nachteile bei der Rente, weil während dieser Zeit nur um 20 Prozent verminderte RV-Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt werden. Dies führt zu entsprechend geringeren Rentenansprüchen. Künftig sollen während des Kurzarbeitergeldbezugs ungekürzte RV-Beiträge auf Basis des ursprünglichen Verdienstes an die Rentenversicherung gezahlt werden, um Nachteile bei der Rente zu verhindern.

5. Aufwertung des Berufsbildes Pflege, u.a. durch einen verpflichtenden Flächentarifvertrag

Die Pflege war, ist, und bleibt auch in Zukunft ein „systemrelevanter“ Bereich unserer Gesellschaft. Aufgrund einer akuten Mangelsituation bei Personal und Nachwuchs bedarf die Pflege einer massiven ideellen und strukturellen Aufwertung. Zentrale Bestandteile der Aufwertung der Pflegeberufe sind ein verpflichtender Flächentarifvertrag für die gesamte Branche sowie eine angemessene Bezahlung für eine gesellschaftserhaltende Arbeit.

Das Berufsbild Pflege bedarf einer substanziellen Aufwertung, die sich nicht in anerkennenden Sonntagsreden erschöpft. Ein verpflichtender Flächentarifvertrag mit anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und eine deutlich bessere Bezahlung sind zentrale Bestandteile eines systemischen Paradigmenwechsels hin zu einer neuen Wertschätzung der Pflegearbeit. Neben einer flächendeckenden Bildungsoffensive zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses müssen wirksame finanzielle Anreize für die Gewinnung und dauerhafte Beschäftigung von Pflegepersonal gesetzt werden. Denn: Die Pflege erweist sich in der Viruskrise als „Achillesferse“ der alternden Gesellschaft; die bereits vor der Corona-Pandemie existierende Notlage in der Pflege hat sich durch die neuen Herausforderungen drastisch verschärft. Das deutsche Pflegesystem arbeitet in Folge einer Dauerüberforderung längst am Limit; nur ein gesellschaftlich-politischer Bewusstseinswandel und die Setzung arbeitnehmerfreundlicher Rahmenbedingungen kann den Pflege-Kollaps noch abwenden. Gefordert wird die Einführung eines verpflichtenden Flächentarifvertrages mit steuerfreien Nacht-, Sonn-, und Feiertag- und „Katastrophen“-Zuschlägen; sowie die Festschreibung höherer bundeseinheitlicher Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege in Höhe von 17,00 Euro pro Stunde für Pflegehilfskräfte sowie 20,00 Euro pro Stunde für Pflegefachkräfte ab dem 01.01.2021. Die Problematik des seit vielen Jahren bekannten Pflegenotstandes in Deutschland ist multifaktoriell und viele Probleme sind „hausgemacht“. Nur ein Bündel an zeitlich gestaffelten, sektorenübergreifenden Maßnahmen auf der Grundlage eines konsolidierten politischen Gestaltungswillens weist den Weg aus der Pflege-Krise (weitere Maßnahmen siehe Positionspapier Pflege der Landesgruppe Thüringen).

6. Stärkung der häuslichen Pflege und mehr Unterstützung für pflegende Angehörige

Aufgrund der mehrheitlichen Präferenz der alten und pflegebedürftigen Menschen in Deutschland und ihres besonders humanen Charakters, ist die Pflege im häuslichen Umfeld das Pflegemodell der Zukunft. Im Sinne einer zukunftsweisenden Gestaltung der Daseinsvorsorge ist es die dringliche Aufgabe des Staates, die häusliche Pflege strukturell massiv zu fördern und entsprechende Rahmenbedingungen zu setzen. Hierbei müssen neben den Pflegebedürftigen gerade auch die pflegenden Angehörigen als zentrale Säule passgenaue Hilfe erhalten und dürfen nicht länger mit der Bewältigung des Pflegenotstandes alleine gelassen werden.

Die zunehmende Zahl von Corona-Todesfällen in deutschen Pflegeeinrichtungen zeigt, dass die Pflege und Betreuung in häuslicher Umgebung in Zeiten der Corona-Viruskrise für Pflegebedürftige mittelfristig sicherer ist, als die Versorgung in einer stationären Pflegeeinrichtung. In der eigenen Wohnung lässt sich der Schutz älterer und pflegebedürftiger Menschen vor direktem Kontakt mit anderen Menschen und damit vor potenziellen Virusträgern nach Maßgabe der häuslichen Isolation leichter umsetzen. Für einen größtmöglichen Gesundheitsschutz älterer und pflegebedürftiger Menschen braucht es zudem eine deutliche Entlastung pflegender Angehöriger. Der Zugang zu sowie die flexible Kombination von Unterstützungsangeboten und Pflegehilfsmitteln, sind zu erleichtern und auf die jeweils konkrete Betreuungssituation passend abzustimmen. Notwendig ist ein Paradigmenwechsel bei der Ressourcenverteilung in der Altenpflege zugunsten der häuslichen Pflege. Eine staatlich umfangreich geförderte Pflege im eigenen Zuhause bietet - insbesondere unter den spezifischen Bedingungen der Viruskrise - eine sozial und gesundheitsökonomisch vorteilhafte Alternative zum Pflegeheim. Hierzu sollte u. a. auf Bundesebene eine Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige etabliert werden. Ebenso müssen die ambulanten Dienste bei steigender Nachfrage in die Lage versetzt werden, ausreichend qualifiziertes und bezahlbares Pflegepersonal für die Haus-Betreuung der Covid-19-Hauptrisikogruppe bereitstellen zu können. Eine deutliche Erweiterung

der Personalbasis, Veränderungen in der Arbeitsorganisation sowie anforderungsgerechte Anpassungen in der Pflegevergütung und der Pflegefinanzierung bilden die Voraussetzungen für einen Kulturwandel im Sinne einer menschenwürdigen Pflege im häuslichen Umfeld.

Die Berichte über Engpässe bei Schutzausrüstungen gegen das Corona-Virus und Desinfektionsmittel nehmen zu. Der Scheitelpunkt der Corona-Krise ist jedoch erst in einigen Wochen zu erwarten. Schon heute gibt es jedoch Meldungen über den Mangel an Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel. Es muss darauf geachtet werden, dass in dem drohenden Verteilungskampf um diese kritischen Produkte nicht jene das Nachsehen haben, die ohnehin zu den Schwächsten und Schutzwürdigsten zählen. Das Corona-Virus gefährdet bestimmte Risikogruppen ganz besonders stark. Daher braucht es eine bevorzugte Verteilung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmaterial an alle, die Menschen dieser Risikogruppen versorgen. Dazu zählen beispielsweise Beschäftigte in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten. Neben den institutionellen Pflegestrukturen sind aber auch private Pflegepersonen dringend auf Schutzmittel angewiesen und sollten daher eine bevorzugte Versorgung erfahren. Es sind gerade auch die sorgenden und pflegenden Angehörigen, die in Zeiten der Gesundheitskrise Rückhalt spüren müssen. Sie trifft diese Krise besonders hart, weil es für sie keinen Feierabend gibt und die Kosten für zusätzliche Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel das monatliche Budget stark belastet. Die Solidargemeinschaft muss ihnen in Respekt vor der gesellschaftserhaltenden Betreuungsarbeit die Sorge nehmen, dass sie ihre pflegebedürftigen Angehörigen aufgrund des Mangels an Material und Vorbereitung in Gefahr bringen könnten. Insbesondere die sorgenden und pflegenden Angehörigen, die sich als „größter Pflegedienst der Nation“ tagtäglich aufopferungsvoll für das Wohl von Pflegebedürftigen einsetzen, bedürfen einer primären Zuteilung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln. Nur so bleibt eine zentrale Säule des Pflege- und Gesundheitssystems in Deutschland intakt und dauerhaft funktionsfähig.

7. Stärkung des Bundesfreiwilligendienstes und Schaffung eines verpflichtenden Bundesdienstes zur Katastrophenvorsorge

Eine alternde Gesellschaft wie Deutschland ist gerade in der Corona-Krise auf das Engagement und die Unterstützung der Jugend angewiesen. Der große ehrenamtliche Einsatz von Schülern und Jugendlichen für alte Menschen in diesen Tagen zeigt, dass junge Menschen sozial verantwortlich handeln wollen und dies auch vielerorts in vorbildlicher Weise tun. Dieser soziale Impuls muss durch die Schaffung eines verpflichtenden Bundesdienstes kultiviert und institutionalisiert werden.

Junge Menschen wollen gerade in Notzeiten ihren Beitrag für die Gesellschaft leisten. Ob und wann es zu einer neuen Pandemie, Katastrophe bzw. sehr schweren Staatskrise kommt, ist nicht vorhersehbar. Im Katastrophenfall bedarf es aber einer nennenswerten personellen Reserve, welche die systemrelevanten Bereiche der Gesellschaft (z.B. Katastrophenschutz, Gesundheitswesen, Pflege) unterstützen kann. Kurzfristig ist der fakultative Bundesfreiwilligendienst zu stärken: Der Bundesfreiwilligendienst wird attraktiver gemacht durch eine deutliche Erhöhung des „Taschengeldes“ für einen Dienst in Einsatzstellen, welche zu einer wünschenswerten Qualifikation führen (z.B. im Gesundheitswesen, Technisches Hilfswerk, usw.) sowie die verbesserte Anrechnung von „Wartesemestern“ für begehrte Studienplätze.

Mittelfristig wird ein verpflichtender Bundesdienst, welcher auch der Nachwuchsgewinnung dienen soll, für junge Bürger bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eingerichtet. Der verpflichtende Bundesdienst erfolgt in „normalen Zeiten“ nur in Einsatzstellen, bei denen zugleich auch eine der gesellschaftlich wünschenswerten Grundqualifikation (z. B. Medizinische Berufe, Hilfssanitäter/Hilfspfleger, Technisches Hilfswerk und Feuerwehr usw.) erworben wird. Das Kernstück des zu leistenden Dienstjahres ist eine Pflege-Grundlagenausbildung für alle Bundesdienstpflichtigen. Somit wird eine Reserve von qualifizierten Einsatzkräften und Helfern für die kritische Infrastruktur des Landes geschaffen. Mit den spezialisiert vorgebildeten Bundesdienstpflichtigen wird in Krisenzeiten die Funktionstüchtigkeit und der Zusammenhalt unserer Gesellschaft gewährleistet. Das nachgewiesene Dienstjahr bildet zudem die Voraussetzung für die Einschreibung zum Studium an einer deutschen Hochschule. Darüber hinaus wird ein „Reservedienst“ für Dienstpflichtige, die bereits eine Grundqualifikation erworben haben und die im Katastrophenfall reaktiviert werden können, bundesweit eingerichtet.

8. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit bei Arbeitnehmerüberlassung (Equal-Pay-Grundsatz)

Corona-bedingte Arbeitsunterbrechungen oder Kurzarbeit dürfen für Millionen Leiharbeitskräfte keine Nachteile haben – Lohngerechtigkeit für Leiharbeitskräfte ist längst überfällig. Die aktuelle Krise eröffnet die Chance für notwendige Anpassungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Sinne einer wirklichen Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer.

Das deutsche Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) schreibt eine Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern gegenüber „festen“ Arbeitnehmern in §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 8 Abs. 1 AÜG vor, eröffnet jedoch die Möglichkeit, durch Tarifverträge von dem Grundsatz der gleichen Bezahlung abzuweichen. Davon ist in der deutschen Zeitarbeitsbranche flächendeckend Gebrauch gemacht worden. Die Richtlinie 2008/104/EG, die als europäisches Recht das deutsche AÜG bricht, sieht jedoch für den Fall der Synchronisation, d. h. für die zeitgleiche Befristung des Arbeits- und des Überlassungsvertrags, die Gleichbehandlung als Norm vor. Tarifliche Abweichungen von der Gleichbehandlung sind nur dann erlaubt, wenn sie sich für die Leiharbeitskräfte nicht nachteilig auswirken. Diese Richtlinie wird jedoch durch die o.g. Tarifverträge nicht umgesetzt. Insofern sollte das AÜG dahingehend geändert werden, dass bereits ab dem ersten Tag gleicher Lohn für gleiche Arbeit gezahlt wird und dies nicht durch Tarifverträge geändert werden kann. Leiharbeitnehmer sind im Falle von Kurzarbeit zwar auch anspruchsberechtigt und erhalten Kurzarbeitergeld. Durch die flächendeckende Anwendung der Ausnahmeregelung mittels Tarifverträge beginnt jedoch die Wartezeit für den gleichen Lohn erneut, wenn die Unterbrechung durch Kurzarbeit Null bei dem gleichen Leiharbeitgeber mindestens oder länger als drei Monate bestanden hat. Dies führt dazu, dass die Leiharbeitnehmer nach einer dreimonatigen Unterbrechung wieder den Regelungen des Tarifvertrages unterliegen und somit erneut mit einem geringeren Entgelt arbeiten müssen. Diese Gerechtigkeitslücke muss zum Vorteil der Leiharbeitskräfte durch entsprechende Anpassungen im AÜG geschlossen werden.

9. Arbeits- und Gesundheitsschutzregeln etablieren

Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz und umgekehrt. Der Erhalt der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten verlangt die Festschreibung von bundeseinheitlichen Regeln sowie die gezielte Förderung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die sich nicht zuletzt in der Corona-Krise bewährt haben.

Einige in der Corona-Krise von Arbeitgeberseite freiwillig initiierte oder behördlich angeordnete Hygiene-Maßnahmen (z. B. Plexiglaswände zum Schutz der Kassierer im Supermarkt, Schutzmasken-Pflicht im Gesundheitsbereich und gesonderte Verhaltensregeln in der Pflege usw.) erweisen sich aus Sicht des Arbeitsschutzes wie auch des Gesundheits- bzw. Patientenschutzes, als vernünftig und sollten - auf der Basis von Freiwilligkeit und in maßvoller Anwendung - etabliert werden. Der Staat bietet den Arbeitgebern bei den hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten durch die Zahlung gestaffelter Zuschüsse einen angemessenen Ausgleich.

10. Missbrauch von Corona-Soforthilfen verhindern

Wie bei allen sozialen Unterstützungsleistungen besteht auch im Falle der Corona-Soforthilfen die realistische Gefahr von Betrug und Leistungsmissbrauch. Dabei ist es Pflicht und Aufgabe eines handlungsfähigen Sozialstaates, Sozialbetrug und ähnlichen Straftaten entschieden entgegenzutreten.

Viele „Trittbrettfahrer“ nutzen die Corona-Krise, um mittels staatlicher Nothilfen an liquide Mittel zu kommen. Eine flächendeckende Überprüfung der Datensätze von Leistungsbeziehern (analog dem automatisierten Datenabgleich gemäß § 52 SGB II der Arbeitsagentur) soll potenziellen Leistungs- bzw. Subventionsbetrug oder ähnliche Straftaten frühzeitig aufdecken. Damit sollen nicht nur Betrüger abgehalten, sondern vor allem die Corona-Hilfen auf das wirklich Notwendige beschränkt werden. Ebenso gilt: Es darf keine staatlichen Nothilfen für Unternehmen mit Firmensitz in Steueroasen geben. Denn wer sich in wirtschaftlich guten Zeiten nicht an der Finanzierung des Gemeinwesens beteiligt, der hat in schlechten Zeiten keinen Anspruch auf die Solidarität der Steuerzahler.